Zeitschrift: PS-Info: Neues von Pro Senectute Schweiz

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: - (2000)

Heft: 2

Artikel: Hilfe in finanziellen Notlagen

Autor: Seifert, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hilfe in finanziellen Notlagen

Neben AHV und Ergänzungsleistungen gibt es ein Instrument zur materiellen Lebenssicherung im Alter, das weniger bekannt ist: die Individuelle Finanzhilfe. Pro Senectute stehen jährlich Bundesmittel in Höhe von 13,5 Millionen Franken zur Verfügung, um Bedürftige regelmässig oder einmalig zu unterstützen. Wie sieht das in der Praxis aus?

Die Artikel 10 und 11 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung (ELG) legen fest, dass Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute Beiträge erhalten, mit denen im Bedarfsfall Bedürftige finanziell unterstützt werden können. Aus den Pro Senectute zur Verfügung stehenden Geldern wird die Individuelle Finanzhilfe (IF) an Frauen und Männer im AHV-Alter gewährt. Gemäss dem seit 1. Januar 1999 geltenden Reglement dient die IF dazu, «schwierige persönliche Situationen zu meistern und besondere Ausgaben zu finanzieren». Weiter heisst es dort: «Individuelle Finanzhilfe ergänzt die Leistungen der AHV und EL im Einzelfall.»

Für dieses Instrument materieller Hilfe gelten folgende Prinzipien:

- Das Bedarfsprinzip trägt der jeweiligen Lebenssituation und den spezifischen Problemen der Betroffenen Rechnung.
- Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass andere gesetzliche Ansprüche ausgeschöpft sein müssen, bevor die Individuelle Finanzhilfe zum Zug kommen kann.
- Das Partizipationsprinzip beinhaltet, dass IF-Bezügerinnen und -Bezüger – wenn möglich – Eigenleistung erbringen sollen.

Voraussetzungen

Die Individuelle Finanzhilfe kann sowohl von hierzulande ansässigen Schweizerinnen und Schweizern als auch von Ausländern und Ausländerinnen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung bei AHV-Bezügerinnen und -Bezügern ohne Schweizer Pass ist allerdings, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung C besitzen und seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Keine Individuelle Finanzhilfe erhalten Personen, die von der öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden. An Heimbewohnerinnen und -bewohner dürfen gemäss Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) keine Beiträge entrichtet werden. Von dieser Regelung sind Kosten ausgenommen, die beim Heimeintritt entstehen.

Voraussetzung für den Bezug von Individueller Finanzhilfe ist eine finanzielle Notlage. Eine solche ist gemäss dem Reglement von Pro Senectute Schweiz nur dann gegeben, wenn – wie bereits erwähnt – alle vorhandenen Rechtsansprüche (AHV, EL, Krankenkasse etc.) ausgeschöpft worden sind und die Vermögensfreigrenzen gemäss ELG nicht überschritten werden. Diese liegen für eine Einzelperson bei 25 000 Franken, für ein Ehepaar bei 40 000 Franken Vermögen.

Periodische Leistungen...

Im Rahmen der Individuellen Finanzhilfe können sowohl einmalige als auch periodische Geldleistungen ausgerichtet werden. Zu den periodischen Leistungen zählen u.a.:

- Beiträge zu Gesundheitskosten. Dazu gehört beispielsweise die Fusspflege, die von den Krankenkassen nicht finanziert wird.
- Beiträge zur sozialen Kontaktpflege. Viele EL-Berechtigte können sich Einladungen, Café-Besuche oder Ausflüge nicht leisten und so droht schliesslich ihr Beziehungsnetz zu verarmen. Die Individuelle Finanzhilfe ist deshalb auch ein Mittel gegen die Vereinsamung.
- Beiträge, um ein Haustier halten zu können. Für manche alleinstehenden älteren Menschen tragen Tiere zur Lebensfreude bei, geben ihnen Bestätigung und Sinn in ihrer Existenz. Die Kosten für das Futter

Die individuelle Finanzhilfe ist zusammen mit der AHV-Rente und den Ergänzungsleistungen Teil der materiellen Existenzsicherung im Alter und muss weiterhin Bundesaufgabe bleiben.

und tierärztliche Konsultationen übersteigen schnell einmal das schmale Budget.

Mietkosten werden im Rahmen der Ergänzungsleistungen nur bis zu 1000 Franken pro Monat übernommen. (Diese Zahl gilt für alleinstehende Personen im Kanton Zürich.) Im Regelfall ist dies ausreichend. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So berichtet Ruth Hermann, die bei Pro Senectute Kanton Zürich für IF-Fragen zuständig ist, von einem solchen Fall: Eine blinde Frau, die seit 30 Jahren in der gleichen Wohnung lebte und in ihrem Quartier über ein funktionierendes soziales Netz verfügte, hätte diese Wohnung nach dem Tod ihres Mannes aufgeben müssen, weil die Miete oberhalb des Grenzwertes lag. Dank Individueller Finanzhilfe konnte sie in ihrer Wohnung und damit auch in der vertrauten Umgebung bleiben.

...und einmalige Zahlungen

Einmalige Leistungen der Individuellen Finanzhilfe können bewilligt werden, wenn ausserordentliche Auslagen anfallen. Zu diesen gehören:

- Hilfsmittel vor allem Brillen, an die die Krankenkassen nur 200 Franken zahlen.
- Umzugskosten und Reinigung der alten Wohnung, wenn aus finanziellen oder anderen Gründen ein Wechsel notwendig wird.
- Finanzierung von Entlastungsaufenthalten. Ruth Hermann erzählt von einer Frau,

die ihren Ehemann bis zur Erschöpfung pflegte und nicht mehr weiter wusste. Dank Individueller Finanzhilfe konnte für den Mann ein vorübergehender Heimaufenthalt organisiert werden. In dieser Zeit hatte die Frau die Möglichkeit, wieder etwas zu Kräften zu kommen.

Bewährtes nicht demontieren

Das «Reglement Individuelle Finanzhilfe» von Pro Senectute Schweiz gibt den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen einen grossen Handlungsspielraum, auf die individuelle Lebenssituation der Gesuchstellerinnen und -steller einzugehen. Regelmässig wird überprüft, ob das Reglement auch tatsächlich den Bedürfnissen jener Menschen entsprechend angewendet wird, die neben AHV und Ergänzungsleistungen auf zusätzliche finanzielle Unterstützungen angewiesen sind.

Im Rahmen des Projekts «Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (NFA) steht auch die Zukunft der Individuellen Finanzhilfe zur Debatte. Im Abschlussbericht der NFA-Projektorganisation wird vorgeschlagen, diese – analog den Ergänzungsleistungen – teilweise zu kantonalisieren. Pro Senectute stellt in ihrer Vernehmlassungsantwort fest, dass das bewährte Instrument der Individuellen Finanzhilfe zusammen mit der AHV-Rente und den Ergänzungsleistungen Teil der materiellen Existenzsicherung im Alter ist und deshalb auch weiterhin Bundesaufgabe bleiben muss.

Sammlungen und Fonds

Die Stiftung Pro Senectute richtet Individuelle Finanzhilfe nicht nur auf Grund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleitungen aus, sondern setzt dazu immer auch eigene Mittel ein – insbesondere Mittel, die ihr dank Spenden, Sammlungen und Legaten zur Verfügung stehen. Beim Einsatz dieser Mittel ist die Stiftung ganz frei; sie kann also umfassend auf die besonderen Situationen der entsprechenden Seniorinnen und Senioren, die Hilfe benötigen, eingehen. Aus diesen Eigenmitteln können insbesondere auch Heimbewohnerinnen und -bewohner unterstützt werden. Neben den Sammlungsgeldern der Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen stehen verschiedene Fonds, die von Pro Senectute Schweiz verwaltet werden, für die Individuelle Finanzhilfe zur Verfügung